

Informationsblatt für Betroffene von Verkehrsunfällen

Sie sind betroffen von einem Verkehrsunfall. Nachstehend die wichtigsten Informationen zur Abwicklung der sich stellenden Fragen.

Strafverfahren

Nach dem Verkehrsunfall werden die Polizei und die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung einleiten. Der Staatsanwaltschaft entscheidet nach Abschluss der Strafuntersuchung:

- ob das Verfahren eingestellt wird (z.B. wenn sich der Tatverdacht nicht erhärten lässt und nicht genügend Beweise vorliegen).
- ob das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wird. Dies wenn die unfallverursachende Person geständig oder der Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt ist und eine Busse oder Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von max. 6 Monaten in Frage kommen.
- ob das Verfahren, insbesondere wenn höhere Strafen in Frage kommen, an ein urteilendes Gericht überwiesen wird.

Das urteilende Gericht entscheidet über die Schuld der unfallverursachenden Person und das Strafmass. Es kann auch über die finanziellen Ansprüche (Zivilansprüche) der betroffenen Person entscheiden.

Wenn Sie sich nicht als Privatkläger oder Privatklägerin erklärt haben, werden Sie von diesem Gerichtsverfahren nichts hören, da es sich um ein Verfahren zwischen dem Staat und der unfallverursachenden Person handelt.

Weil es sich insbesondere bei leichteren Verletzungen um Antragsdelikte handelt, wird die Polizei die unfallverursachende Person nur wegen Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz anzeigen, jedoch nicht wegen einfacher Körperverletzung. Ist es nötig, dass Sie die unfallverursachende Person wegen Körperverletzung anzeigen? Das empfehlen wir Ihnen, falls Sie innert nützlicher Frist von der Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeuges **keine Haftungsanerkennung** erhalten haben. Bitte beachten: Sie haben **ab Unfalldatum nur 3 Monate Zeit**, einen Strafantrag wegen Körperverletzung zu machen.

Heilungskosten

Unter Heilungskosten versteht man die Kosten für medizinische Behandlungen, Ambulanzrechnung sowie für weitere ärztlich verordnete Massnahmen, wie z.B. eine Physiotherapie.

Falls Sie berufstätig sind, melden Sie den Vorfall der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers. Sind Sie nicht berufstätig, melden Sie den Vorfall Ihrer privaten Unfallversicherung bei der Krankenkasse an. Wenn Sie im Moment arbeitslos und bei der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) angemeldet sind, melden Sie den Vorfall da. Die Rechnungen (z.B. ärztliche Fachperson, Spital) müssen Sie dann bei der entsprechend Versicherung einreichen. Diese wird die Rechnungen bezahlen und dann mit der Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Person abrechnen. Wenn Sie über die Krankenkasse abrechnen, können Selbstbehalte und Franchisen danach bei der Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Fahrzeughalterin / des unfallverursachenden Fahrzeughalters geltend machen.

Schadenersatzansprüche und weitere Kosten

Weitere Schäden und Kosten, die durch den Unfall verursacht wurden, müssen bei der Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeuges geltend gemacht werden. Dabei geht es hauptsächlich um:

- Entschädigung für defektes Auto, Mofa, Velo der geschädigten Person
- Entschädigung für beschädigte Kleidung, Brillen, Schuhe usw.
- Entschädigung für Heilungsprozess-Nebenkosten, Franchisen und Selbstbehalte, Hilfsmittel, Fahrten zu medizinischen Fachpersonen und Therapie, Kosten für Traumatherapie usw.

- Lohn- und Einkommensverluste aufgrund des Unfalles
- Entschädigung für Haushaltführung (sog. Haushaltsschaden)
- Schäden des beruflichen Fortkommens
- Kosten für die eigene Rechtsvertretung, sofern keine Rechtsschutzversicherung diese übernimmt
- Entschädigungen für Versorgerschäden (fehlendes Einkommen und Mithilfe im Haushalt bei Todesfall)

Bei der Reparatur bzw. beim Ersatzkauf des beschädigten Autos, Motorrads oder des Fahrrads ist es ratsam, vorher mit der zuständigen Haftpflichtversicherung Kontakt aufzunehmen.

Genugtuung

Bei den geschädigten Personen taucht häufig die Frage auf, ob ihnen eine Genugtuung (Schmerzensgeld) zusteht. Eine Genugtuung kommt bei folgenden Sachverhalten infrage:

- wenn eine Einschränkung in den beruflichen und privaten, vor dem Unfall gelebten Möglichkeiten, zurückbleibt
- wenn vom Unfall körperliche oder psychische Schäden bleiben
- wenn es Todesopfer gibt
- wenn der Heilungsprozess sehr schmerzhaft, ausserordentlich lang oder für die betroffene Person aussergewöhnlich mühsam war.

Eine Genugtuung wird bei der Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeugs geltend gemacht.

Kausalhaftung

Falls Sie als Fussgänger*in beziehungsweise als Fahrradfahrer*in von einem Tram, Auto oder Motorfahrrad angefahren wurden **und Sie auch ein Teil der Schuld trifft**, gilt für die motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen wegen der vorhandenen **Betriebsgefahr** (also das Risiko, das diese als „starke“ Verkehrsteilnehmende für die schwächeren grundsätzlich darstellen) eine verhältnismässig grössere Haftung.

Aus diesem Grund ist es auch in diesen Fällen sinnvoll, die ungedeckten Schäden und Kosten sowie einen allfälligen Genugtuungsanspruch wie oben beschrieben zu klären.

Beratungsstelle Opferhilfe Bern
 Seftigenstrasse 41, 3007 Bern
T 031 370 30 70
M beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch
W opferhilfe-bern.ch

Beratungsstelle Opferhilfe Biel
 Silbergasse 4, 2502 Biel
T 032 322 56 33
M beratungsstelle@opferhilfe-biel.ch
W opferhilfe-biel.ch